

# Ausländische Direktinvestitionen und Rahmenbedingungen

Die Bundesrepublik Deutschland ist eine offene Marktwirtschaft, in der das Engagement ausländischer Unternehmen und Investoren grundsätzlich willkommen ist. Die Bundesregierung begrüßt ausländische Direktinvestitionen (FDI) als wichtigen Impulsgeber für Wachstum und Beschäftigung am Wirtschaftsstandort Deutschland.

Plant ein ausländisches Unternehmen in Deutschland zu investieren, kann dies auf unterschiedlichem Wege erfolgen. Bei ausländischen Direktinvestitionen (FDI) wird unterschieden zwischen:

## Unternehmensgründungen (Greenfield Investment)

Eine Unternehmensgründung in Deutschland ist einfach und unkompliziert. Ausländische Investoren können bei der Gründung uneingeschränkt zwischen allen Gesellschaftsformen wählen. Ausländische Unternehmensgründungen unterliegen gemäß den Regelungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) keiner Investitionsprüfung.

Bitte lesen Sie mehr zum Thema Unternehmensgründung auf folgender Seite:

- [Unternehmensgründung](#) ▶

## Unternehmensbeteiligungen und –übernahmen (M&A)

In den meisten Fällen können ausländische Investoren Anteile deutscher Unternehmen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Voraussetzungen uneingeschränkt erwerben.

Zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) den Erwerb inländischer Unternehmen (mindestens 25 Prozent der Stimmrechte) durch Käufer mit Sitz außerhalb der EU bzw. des EFTA Raums überprüfen und gegebenenfalls untersagen. Ist das inländische Zielunternehmen in einem besonders sensiblen Bereich tätig (u.a. kritische Infrastrukturen und andere zivile sicherheitsrelevante Infrastrukturen), ist eine Prüfung bereits ab einem Erwerb von mind. 10 Prozent der Stimmrechte möglich.

Für den Erwerb von Unternehmen, die in besonders sicherheitssensiblen Bereichen tätig sind (z.B. Hersteller und Entwickler von Kriegswaffen und anderen militärischen Schlüsseltechnologien), gelten besondere Regelungen. Demnach kann das BMWi prüfen, ob ein Erwerb von mind. 10 Prozent der Stimmrechte des inländischen Unternehmens durch jeden ausländischen Käufer wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährden würde.

Die Überprüfung erfolgt stets im Einzelfall und ist nicht auf andere Unternehmen oder Erwerbsvorgänge übertragbar. Die Prüfung erfolgt diskriminierungsfrei und unterscheidet grundsätzlich nicht nach der Herkunft des Investors.

Das BMWi bietet weiterführende Informationen zum Thema Investitionsprüfungen:

- [Investitionsprüfung](#) ▶

## Wie kann GTAI helfen?

Der Arbeitsschwerpunkt von GTAI liegt auf der Beratung von ausländischen Unternehmen bei der Neuansiedlung in Deutschland. GTAI hat kein Mandat für die Beratung ausländischer Investoren beim Erwerb von deutschen Unternehmensanteilen. Anfragen zu Unternehmensbeteiligungen und -übernahmen können an Dienstleister und Partner von GTAI weitergeleitet werden.



Christina Schön | © GTAI/  
Illing & Vossbeck  
Fotografie

## KONTAKT

Christina Schön

✉ [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.